

43 O 15/14



Verkündet am 06.06.2014

gez. Efselmann
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

Alt.

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



der ~~_____~~, vertreten durch ihren Geschäftsführer ~~_____~~,
~~_____~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~_____~~,
~~_____~~

g e g e n

Frau ~~_____~~ Hamburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~_____~~,
~~_____~~ Hamburg,

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 06.06.2014
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Servas

für R e c h t e r k a n n t:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt – insbesondere auf der Internet-Handelsplattform eBay unter dem Account „[REDACTED]“ – einen Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Blusen und Hosen, und ist dort als gewerbliche Verkäuferin angemeldet. Die Beklagte unterhielt seit dem 03.12.2006 unter der Bezeichnung „[REDACTED]“ einen eBay-Account als private Verkäuferin.

Im Jahr 2013 führte die Beklagte über ihren vorbezeichneten Account mindestens 50 Verkäufe durch. Hierbei handelte es sich um Corsagen, Kleider, Blusen, Badeanzüge und Bikinis, Röcke, Schuhe und andere Bekleidungsstücke, welche zumindest teilweise als „neu“ bzw. „ungetragen“ gekennzeichnet waren. Wegen der weiteren Einzelheiten bezüglich dieser Verkäufe wird auf die seitens der Parteien zu den Gerichtsakten gereichten Bewertungsprofile (Anl. A 6 zur Klageschrift, Bl. 21 ff. d. A. und Anl. B 1 zur Klageerwiderung, Bl. 40 ff. d. A.) verwiesen. Außerdem wurden über den Account der Beklagten am 13.12.2013 noch über 50 neue Artikel angeboten, unter anderem Blusen, Taschen, Röcke und Corsagen sowie weitere Kleidungsstücke einschließlich dreier Herrenhemden der Schnittform „Slim Fit“. Wegen der weiteren Einzelheiten wird diesbezüglich auf den von der Klägerseite zu den Gerichtsakten gereichten eBay-Auszug (Anl. A 2 zur Klageschrift, Bl. 7 ff. d. A.) verwiesen.

Die Beklagte litt im Jahr 2013 an einer bereits seit mehreren Jahren andauernden Magersucht, die bei ihr extreme Gewichtsschwankungen zur Folge hatte, die dazu führten, dass ihre Bekleidungsgrößen von XXL/Größe 44 bis XXS/Größe 32 schwankten. Die Beklagte befindet sich deshalb auch noch derzeit in ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten zu diesem Themenkomplex wird auf den Inhalt der persönlichen Anhörung der Beklagten im Termin am 06.06.2014 (vgl. Sitzungsprotokoll Bl. 102 ff. d. A.) verwiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 20.12.2013 mahnte die Klägerin die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. In der Abmahnung (Einzelheiten siehe Anl. A 3 zur Klageschrift, Bl. 15 ff. d. A.) machte sie insbesondere geltend, die Beklagte gebe sich auf eBay zu Unrecht als privater Verkäufer aus, da ihre vorstehend näher beschriebenen Verkaufsaktivitäten als gewerblich zu qualifizieren seien.

Gleichzeitig forderte sie die Beklagte zur Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 865,00 € auf, die sie nach einem Streitwert von 15.000,00 € errechnete (Einzelheiten siehe anwaltliches Berechnungsschreiben vom 20.12.2013, Anl. A 2 zur Klageschrift, Bl. 17 d. A.).

Mit Erklärung vom 30.12.2013 (Einzelheiten siehe Kopie Anl. A 4 zur Klageschrift, Bl. 18 d. A.) verpflichtete sich die Beklagte – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz – alsdann verbindlich, auf der Internetplattform eBay gewerbliche Verkaufsangebote für Bekleidungsstücke zu unterlassen, ohne dabei den gewerblichen Charakter des jeweiligen Angebots herauszustellen und für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung einer angemessene Vertragsstrafe an die Klägerin zu zahlen.

Gleichzeitig wies sie mit anwaltlichem Schreiben (vgl. Kopie Anl. A 5 zur Klageschrift, Bl. 19 d. A.) weitergehende Ansprüche der Klägerin zurück und wies darauf hin, dass die von ihr getätigten Verkäufe weder gewerblich noch mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt seien, so dass die Abgabe der Unterlassungserklärung allein zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung aus Zweckmäßigkeitserwägungen geschehe.

Mit der vorliegenden Klage verfolgt die Klägerin den nach ihrer Ansicht bestehenden Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten weiter.

Sie ist der Ansicht, das Handeln der Beklagten sei allein wegen der Vielzahl der von ihr angebotenen Waren, bei denen es sich zum größten Teil auch noch um

den von dieser auf der Handelsplattform eBay im Jahr 2013 getätigten Verkäufen bzw. Verkaufsangeboten nicht um unlautere geschäftliche Handlungen i. S. d. § 3 UWG handelte. Insbesondere liegt kein Fall des § 3 Abs. 3 UWG i. V. m. Nr. 23 des Anhangs zum UWG vor, da die Beklagte nicht den unzutreffenden Eindruck erweckt hat, sie sei Verbraucherin oder nicht zum Zwecke ihres Geschäftes, Handels, Gewerbes oder Berufes tätig.

Entgegen der Auffassung der Klägerin vermag die Kammer nicht festzustellen, dass es sich bei den streitgegenständlichen Angeboten / Verkäufen um solche mit gewerblichem Charakter handelte. Ein gewerbliches Handeln als Unternehmer i. S. des § 14 Abs. 1 BGB setzt – auch bei lauterkeitsrechtlicher Betrachtung – eine auf eine gewisse Dauer angelegte, selbstständige wirtschaftliche Betätigung voraus, die darauf gerichtet ist, Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt zu vertreiben, wobei es auf die Absicht, hierbei einen Gewinn zu erzielen, nicht ankommt (vgl. hierzu z. B. Staudinger / Habermann, BGB, Neubearb. 2013, § 14, Rn. 36 ff; Köhler / Bornkamm, UWG, § 2, Rn. 21 ff; jeweils m. w. N.). An einem derartigen auf Dauer angelegten und damit planmäßigen Handeln der Beklagten fehlt es jedoch im vorliegenden Fall.

Zwar kann der Umstand, dass ein Anbieter auf einer Internetplattform, namentlich auf „eBay“, wiederholt mit gleichartigen, insbesondere auch mit neuen Gegenständen handelt, ein erhebliches Indiz dafür darstellen, dass ein gewerbliches Handeln vorliegt, wobei insoweit eine Gesamtschau unter Würdigung sämtlicher relevanter Umstände vorzunehmen ist (vgl. hierzu z. B. BGH GRUR 2009, 871, 873). Vorliegend greift die Indizwirkung jedoch bereits deshalb nicht, weil es aufgrund der besonderen Umstände des Falles für die Kammer mehr als plausibel ist, dass die streitgegenständlichen Verkäufe / Angebote der Beklagten auf eBay lediglich darauf zurückzuführen sind, dass sich Umstände in der privaten Lebensgestaltung der Beklagten verändert haben, die sie letztendlich zu ihrem Handeln veranlasst hat, ohne hierbei einen unternehmerischen Plan zu verfolgen.

So ist das Angebot von einer großen Anzahl von Waren als neu bzw. neuwertig dadurch zwanglos erklärbar, dass sie der Beklagten schlichtweg deswegen nicht mehr passten, weil sich ihr Gewicht und damit auch ihre Körperproportion in einem relativ kurzen Zeitraum aufgrund ihrer Magersucht geändert hatten. Dass es sich dabei teilweise auch um gleichartige Artikel handelte, welche sie für ihre seinerzeitige Tätigkeit als Bankkauffrau benötigte, steht einem entsprechenden privat veranlassten Handeln ebenfalls nicht entgegen. Der Verkauf von ca. 20 Taschen, die der Beklagten nicht mehr gefielen, als neu bzw. neuwertig, mag sich zwar im Grenzbereich zwischen dem, was noch privat veranlasst ist und dem, was eine geschäftliche Betätigung indiziert, bewegen, überschreitet die entsprechende Grenze aber noch nicht, zumal es sich bei Handtaschen für Frauen bekanntermaßen um modische Accessoires handelt, deren Einsatzmöglichkeiten sich sowohl bei einer Änderung des Zeitgeschmacks als auch bei einer solchen des Outfits der Trägerin wandeln. Der

Verkauf von drei Herrenhemden in „Slim Fit“ lässt sich zwanglos dadurch erklären, dass es sich hierbei um solche des Ehemannes der Beklagten handelt, was die Klägerin auch nicht bestritten hat. Auch bzgl. der in unterschiedlichen Größen verkauften Schuhe ist die von der Beklagten in ihrer Anhörung abgegebene Erklärung plausibel und stimmig.

Weitere Anhaltspunkte, die für eine Gewerblichkeit des Handelns der Beklagten sprechen könnten, trägt die beweisbelastete Klägerin nicht vor. Insbesondere sind keine Indizien dafür ersichtlich, dass die Beklagte die entsprechenden Waren zum Zwecke des Verkaufes erworben hätte. Dagegen sprechen vielmehr insbesondere die von ihr erzielten und für Markenartikel neuwertiger Qualität äußerst geringen Verkaufserlöse.

2.

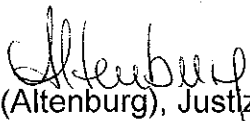
Mangels ausgeurteilter Hauptforderung musste die Klägerin auch mit ihrem Zinsantrag unterliegen.

II.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2 ZPO.

Servas

Ausgefertigt


(Altenburg), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

